

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert  
wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Untersuchung von Weinproben künftig durch die landw.-chem. Bundesversuchsanstalt erfolgen. Weiters soll die Bestellung der Mitglieder der Weinkostkommission dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie übertragen werden, der auch die Geschäftsordnung der Weinkostkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen hat. Die Gutachter der Untersuchungsanstalt sollen als Sachverständige vernommen werden können. Zufolge Art. I Abs. 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 423/1974, ist § 7 Abs. 1 des neuen Strafgesetzes auch auf das Weingesetz anzuwenden und daher mangels Anführung der Schuldform der Fahrlässigkeit im § 45 des Weingesetzes derzeit nur vorsätzliches Handeln nach dieser Gesetzesstelle strafbar. Der Gesetzesbeschuß sieht daher bei fahrlässiger Begehung der in den lit. a bis d des § 45 Abs. 1 Weingesetz näher bezeichneten Handlungen eine Geldstrafe vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

P a b s t  
Berichterstatter

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Dr. H e g e r  
Obmann